

**Vorabentscheidungsersuchen des Győri Járásbíróság (Ungarn), eingereicht am 14. Dezember 2021 —
JH/Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.)**

(Rechtssache C-771/21)

(2022/C 128/09)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Győri Járásbíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: JH

Beklagte: Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.)

Vorlagefrage

1. Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ so auszulegen, dass das Luftfahrtunternehmen auch im Fall befreiender außergewöhnlicher Umstände verpflichtet ist, die zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Annullierung des Fluges zu vermeiden?
2. Für den Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage bejaht: Ist das Luftfahrtunternehmen verpflichtet, im Rahmen der zumutbaren Maßnahmen
 - a. mit dem Flugzeug, das für die Durchführung eines Fluges vorgesehen war, aber wegen eines Gewittersturms zu einem benachbarten Flughafen umgeleitet wurde, sobald dies die Flugzeit der Flugzeugbesatzung zulässt, zu den Passagieren des Fluges zurückzukehren und so den Flug durchzuführen? Wenn ja, ist das Luftfahrtunternehmen hierzu auch dann verpflichtet, wenn es deswegen für die Durchführung weiterer, durch dieses Flugzeug durchzuführender Flüge ein anderes Flugzeug und eine Ersatzbesatzung an deren Ausgangsflughafen, dem Basisflughafen des Luftfahrtunternehmens, bereitstellen muss?
 - b. die Passagiere auf dem Landweg zu dem Flugzeug zu befördern, das für die Durchführung des Fluges vorgesehen war, aber wegen eines Gewittersturms zu einem benachbarten, 140 km entfernten Flughafen umgeleitet wurde, und von dort aus den Flug durchzuführen?
 - c. ein Ersatzflugzeug zu schicken oder die Passagiere auf dem Landweg zu einem Ersatzflugzeug, das zu einem benachbarten Flughafen geschickt wurde, zu befördern und so den Flug durchzuführen?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 46, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 15. Dezember 2021 von Aeris Invest Sàrl gegen das Urteil des Gerichts
(Dritte erweiterte Kammer) vom 6. Oktober 2021 in der Rechtssache T-827/17, Aeris Invest/EZB**

(Rechtssache C-782/21 P)

(2022/C 128/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Aeris Invest Sàrl (Prozessbevollmächtigte: R. Vallina Hoset, E. Galán Burgos und M. Varela Suárez, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Zentralbank, Europäische Kommission und Banco Santander, S.A.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil der Dritten erweiterten Kammer des Gerichts vom 6. Oktober 2021, Aeris Invest / BCE, T-827/17, EU: T:2021:660, aufzuheben,